

	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen Arbeitsstätten	DIN VDE 0108 Teil 7
Diese auch vom Vorstand des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. genehmigte Norm ist damit zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist unter obenstehender Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekanntgegeben worden. Power installation and safety power supply in communal facilities; Working and business premisis Teilweise Ersatz für DIN 57108/ VDE 0108/12.79 Siehe jedoch Übergangsfrist! Für den Anwendungsbereich dieser Norm bestehen keine entsprechenden regionalen oder internationalen Normen. Die mit Randbalken versehenen Festlegungen können auch Gegenstand bau- oder arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften sein. Diese Vorschriften sind zu beachten. Soweit in diesen Vorschriften anderslautende Anforderungen gestellt werden, gehen diese dieser Norm (VDE-Bestimmung) vor (siehe Erläuterungen in DIN VDE 0108 Teil 1). Als baurechtliche Vorschriften kommen Rechtsverordnungen zur Landesbauordnung, wie zum Beispiel Versammlungsstätten- und Geschäftshausverordnung, und als arbeitsschutzrechtliche Vorschriften die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien in Betracht. Beginn der Gültigkeit Diese Norm (VDE-Bestimmung) gilt ab 1. Oktober 1989. Für im Bau oder in Planung befindliche Anlagen gilt daneben DIN 57108/VDE 0108/12.79 noch bis zum 30. September 1990. Norm-Entwurf war veröffentlicht als DIN VDE 0108 Teil 7/10.86. Fortsetzung Seite 2 und 3 Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)		

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt zusammen mit **DIN VDE 0108 Teil 1** für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in Arbeitsstätten im Geltungsbereich des § 7, Absatz 4, der Arbeitsstättenverordnung.

2 Begriffe

2.1 Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**.

2.2 Arbeitsstätten

2.2.1 Arbeitsstätten sind:

- Arbeitsräume in Gebäuden einschließlich Ausbildungsstätten;
- Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien;
- Verkaufstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen.

2.2.2 Zur Arbeitsstätte gehören:

- Lager-, Bereitschafts-, Liegeräume und Räume für körperliche Ausgleichsübungen;
- Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume;
- Sanitätsräume.

2.2.3 Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung

Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung sind solche, an denen bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung eine unmittelbare Unfallgefahr besteht oder von denen (besondere) Gefahren für Dritte ausgehen können.

3 Grundanforderungen

3.1 Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**.

3.2 Abweichend von **DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitt 3.3.1, Aufzählung 1 und 3**, muß Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege und für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung nur dann vorgesehen werden, wenn diese auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung § 7, Absatz 4, oder im Einzelfall behördlich gefordert wird.

Beispiele siehe Arbeitsstätten-Richtlinie „Sicherheitsbeleuchtung“ (ASR 7/4).

4 Brandschutz, Funktionserhalt

Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**.

5 Allgemeine Stromversorgung

5.1 Betriebsmittel mit Nennspannung über 1 kV

Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1** mit folgender Abweichung:

Hinsichtlich der Anforderungen an elektrische Betriebsräume gilt **DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitt 5.1.1**, nur für Arbeitsstätten, die sich in baulichen Anlagen nach § 1 des Musters der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) befinden.

5.2 Betriebsmittel mit Nennspannung bis 1000 V

Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1** mit folgender Abweichung:

Hinsichtlich der Anforderungen an elektrische Betriebsräume gilt **DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitt 5.2.1**, nur für Arbeitsstätten, für die entsprechende bauaufsichtliche Anforderungen bestehen oder im Einzelfall erhoben werden.

6 Sicherheitsstromversorgung

Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1** mit folgenden Abweichungen:

6.1 Hinsichtlich der Anforderungen an elektrische Betriebsräume gilt **DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitt 6.3.1**, nur für Arbeitsstätten, die sich in baulichen Anlagen nach § 1 des Musters der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) befinden.

6.2 Hinsichtlich der Anforderungen an elektrische Betriebsräume gilt **DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitt 6.3.2**, nur für Arbeitsstätten, für die entsprechende bauaufsichtliche Anforderungen bestehen oder im Einzelfall erhoben werden.

6.3 Abweichend von **DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitt 6.1.3**, zweiter Satz, muß für die Ersatzstromquelle der Sicherheitsbeleuchtung der Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung die Grenzbetriebsdauer der Nennbetriebsdauer entsprechen.

6.4 Wenn für zusätzliche Kontroll- und Bedienungsmaßnahmen Einzelbatterieleuchten in tragbarer Ausführung verwendet werden, so muß eine Betriebsdauer von mindestens 1 h sichergestellt sein.

6.5 Abweichend von **DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitt 6.4.4.10**, genügt für Ersatzstromquellen ein Kraftstoffbehälter für mindestens zweistündigen Betrieb.

6.6 **DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitte 6.7.3, 6.7.4, 6.7.14 und 6.7.15**, gilt nicht.

7 Pläne und Betriebsanleitungen

Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**.

8 Erstprüfungen

Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**.

9 Instandhaltung

9.1 Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**; zusätzlich gilt folgende Anforderung:

Die Sicherheitsbeleuchtung ist jährlich auf Funktionsfähigkeit und Einhaltung der beleuchtungstechnischen Werte zu prüfen.